



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer  
An die Ersatzkasse

## **Unfallversicherung Mitteilung**

Bern, im Dezember 2022

### **Informationen zur Unfallversicherung im Hinblick auf den Jahreswechsel 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Blick auf das neue Jahr, das vor der Tür steht, erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung zukommen zu lassen.

#### **1. Änderung von Artikel 117 Absatz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)**

Die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung werden grundsätzlich für das gesamte Rechnungsjahr jeweils im Voraus entrichtet. Die UVV sieht jedoch gegen einen Zuschlag die Möglichkeit vor, die Prämien in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten zu bezahlen.

Seit der letzten UVV-Revision hat sich die Zinssituation in der Schweiz und weltweit verändert. Im gegenwärtigen Niedrigzinsumfeld sind die geltenden Zuschläge auf Ratenzahlungen zu hoch. Der Zuschlag auf Ratenzahlungen beruht derzeit auf einem Jahreszinssatz von 5 Prozent. Mit der Verordnungsänderung entspricht er einem Jahreszinssatz von 1 Prozent. Der Zuschlag bei halbjährlicher Bezahlung sinkt von 1,250 auf 0,25 Prozent und bei vierteljährlicher Bezahlung von 1,875 auf 0,375 Prozent der Jahresprämie. Durch diese Massnahme, welche per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, erfolgt eine finanzielle Entlastung der Arbeitgeber.

#### **2. Entlastung der Vereine des Breitensports von der gesetzlichen Versicherungspflicht (UVV-Revision)**

Personen, welche als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer in Vereinen des Breitensports tätig sind und dafür eine – wenn auch bescheidene – Entschädigung erhalten, gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und sind entsprechend zu versichern. Aufgrund der Häufigkeit von Verletzungen in diesen Funktionen und der Höhe der Kosten dieser Unfälle ist es für Sportvereine bisweilen schwierig, einen Unfallversicherer zu finden. Regelmässig muss nach dreimaliger Ablehnung die Ersatzkasse UVG eine Zuweisung vornehmen. Die risikogerecht ausgestalteten UVG-Prämien sind oft derart hoch, dass die Breitensportvereine grosse Mühe bekunden, diese zu bezahlen.

Aus diesem Grund sollen Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer von der Unfallversicherungspflicht befreit werden, sofern sämtliche in diesen Funktionen tätigen Personen eines Vereins ein Erwerbseinkommen in der Höhe von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente erzielen. Sobald eine Sportlerin / ein Sportler oder eine Trainerin / ein Trainer ein Einkommen über dieser Freigrenze erzielt, sind sämtliche in diesen Funktionen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu versichern. Wer im Sportverein einer anderen Tätigkeit nachgeht, wie Administrativpersonal, Reinigungsfachkräfte oder Servicemitarbeitende, untersteht auch weiterhin der obligatorischen Unfallversicherung, unabhängig von der Höhe des erzielten Einkommens. Der Vorschlag für die Verordnungsanpassung befindet sich vom 16. November 2022 bis zum 2. März 2023 in der Vernehmlassung. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2024 vorgesehen.

### **3. Gebühreninkasso für den Anschluss an den Swiss National Action Plan for Electronic Exchange of Social Security Information (SNAP-EESSI) im Jahr 2023**

Gemäss Artikel 75c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) erheben die Bundesstellen bei den zuständigen Trägern Gebühren für den Anschluss an die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch mit dem Ausland und für deren Benutzung. Die Modalitäten für das Inkasso dieser Gebühren wurden in den Artikeln 17a ff. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) festgelegt, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind. So soll das BSV den verschiedenen Sozialversicherungszweigen die Kosten für die Nutzung von EESSI in Rechnung stellen.

Die erste Rechnung, die im Juli 2022 versandt wurde, basierte auf den Zahlen von 2021. Das BAG, als Aufsichtsbehörde über die Unfallversicherer, wird im Sommer 2023 die zweite Rechnung versenden, welcher die Zahlen aus dem Jahr 2022 zugrunde liegen. Diese setzen sich weiterhin aus den Grundkosten (Art. 17g ATSV), die innerhalb des Sozialversicherungssektors aufgrund der Anzahl Träger verteilt werden und den Nutzungskosten (Art. 17h und i ATSV), die ihrerseits nach der Anzahl der Nutzerkonten aufgeteilt werden, zusammen.

### **4. Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung 2023**

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 Satz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, also grundsätzlich alle zwei Jahre. Im UVG wird die Lohnentwicklung nicht berücksichtigt. Die Zulagen werden auf der Grundlage des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) für den Monat September unter Berücksichtigung der Teuerung festgelegt.

Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) ist der LIK seit dem für die Berechnung massgebenden Zeitpunkt, d.h. dem Zeitpunkt der letzten Anpassung der UVG-Renten im Jahr 2009, um 2.8% gestiegen. Er erreichte im September 2022 104.58 Punkte (Basis: Dezember 2020).

Am 16. November 2022 hat der Bundesrat beschlossen, den Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2023 eine Teuerungszulage von 2.8% zu gewähren. Die Anpassung betrifft alle laufenden Renten. Für Renten, welche seit dem 1. Januar 2009, also seit der letzten Anpassung der Renten an die Teuerung, entstanden sind, ist eine spezielle Skala vorgesehen. Diese berücksichtigt für die Berechnung der Teuerung das Jahr, in dem sich der Unfall ereignet hat.

## 5. Adoptionsurlaub gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)

Per 1. Januar 2023 wird ein zweiwöchiger Adoptionsurlaub, welcher via Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG) entschädigt wird, eingeführt. Die Adoptionszulage ist für erwerbstätige Personen bestimmt, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen.

Diese Revision des EOG hat eine kleine Änderung des UVG zur Folge. Ab dem 1. Januar 2023 wird in Artikel 16 Absatz 3 UVG präzisiert, dass das Taggeld der Unfallversicherung nicht gewährt wird, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder auf eine Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsentschädigung nach dem EOG besteht.

Wir möchten uns herzlich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken und wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2023.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht  
Sektion Unfallversicherung, Unfallverhütung und Militärversicherung  
Die Leiterin

i.V.



Alexandra Molinaro

**Kopie:** FINMA, SVV, IG Übrige (Solida)